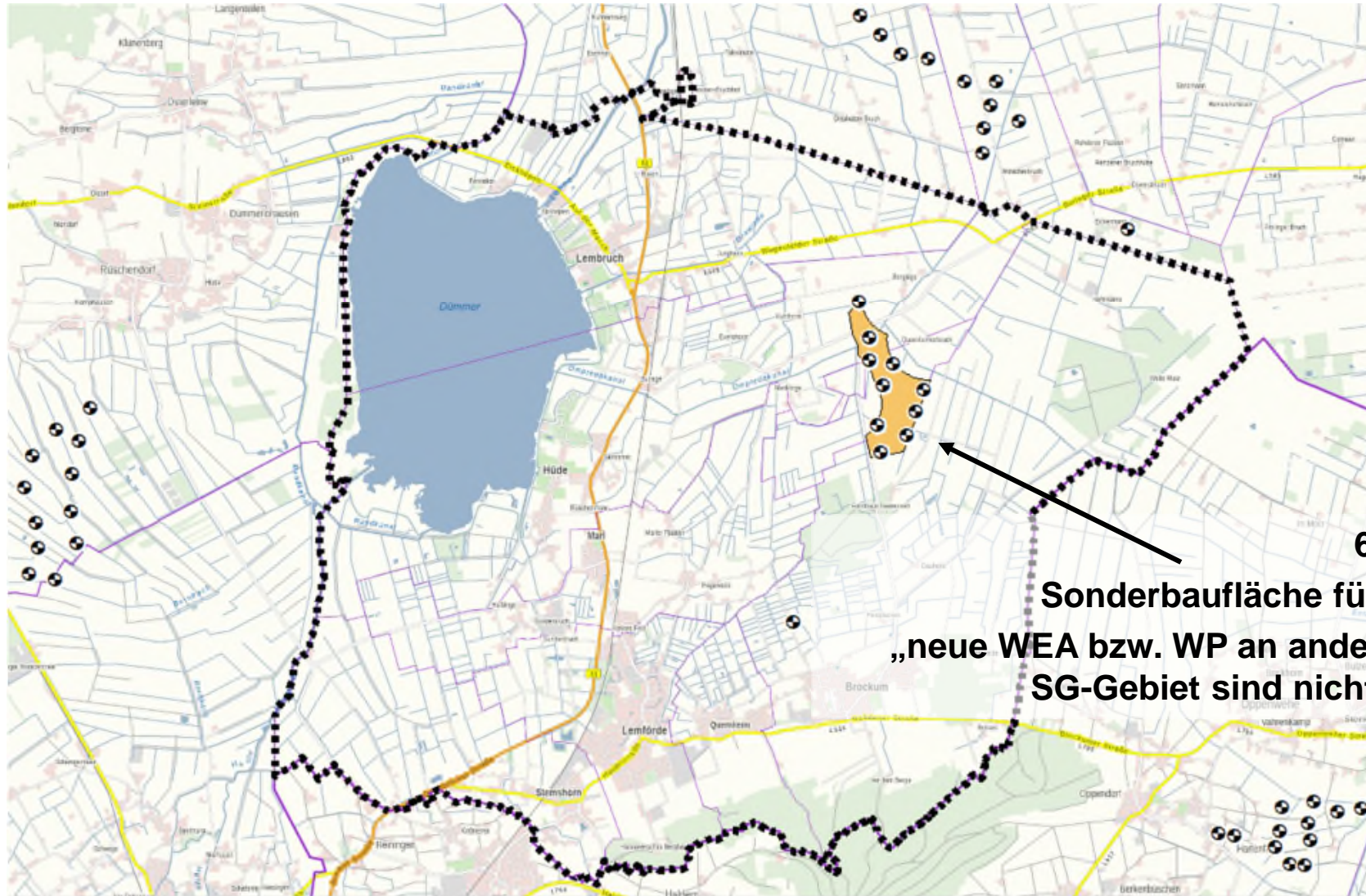




Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet

- **bisherige Ordnung der Windenergie in der Samtgemeinde**
- **warum neue Planung?**
- **kurze Übersicht zur Methodik einer Potenzialstudie**
- **Bearbeitungsstand der aktuellen Potenzialstudie**

Bisherige Ordnung bzw. „Konzentrationsplanung“ der Samtgemeinde



6. FNPÄ (2004)

**Sonderbaufläche für Windenergie
„neue WEA bzw. WP an anderen Stellen im
SG-Gebiet sind nicht vorgesehen“**

Warum neue Konzentrationsplanung ?

- bisherige „Ausschlusswirkung“ nicht rechtssicher, d.h. WEA theoretisch in vielen Bereichen im SG-Gebiet möglich



kontinuierliche Rechtsprechung zu zahlreichen Belangen der WE; v. A. Konzentrationsplanung (z. B. Urteil zu RROP LK Diepholz)



WEA sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich! (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- dadurch größtmöglichen Einfluss der SG auf Lage und Größe von zukünftigen Windparks (keine „Verspargelung“)



mit 20. FNPÄ Möglichkeit einer rechtssicheren Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung

- durch Ausweisung von Konzentrationszonen (Sonderbauflächen) und
- gleichzeitiger **Darstellung einer Ausschlusswirkung** für das übrige Gemeindegebiet



Voraussetzung ist ein „**schlüssiges Gesamtkonzept**“
für den gesamten Außenbereich



sogenannte „**Potenzialflächenanalyse**“

Methodik einer Potenzialflächenanalyse

Vier Schritte bis zur endgültigen Flächenfindung

1. Schritt: Ausschluss der harten Tabuzonen

(WEA aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen)

Ergebnis: „Weißflächen“

2. Schritt: Ausschluss der (zusätzlichen) weichen Tabuzonen (Kriterien sind Abwägung zugänglich; gewisser Spielraum möglich)

Ergebnis: „Potenzialflächen“

3. Schritt: Abwägung der Windenergienutzung mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen an den verbliebenen Potenzialflächen (Restriktionskriterien)

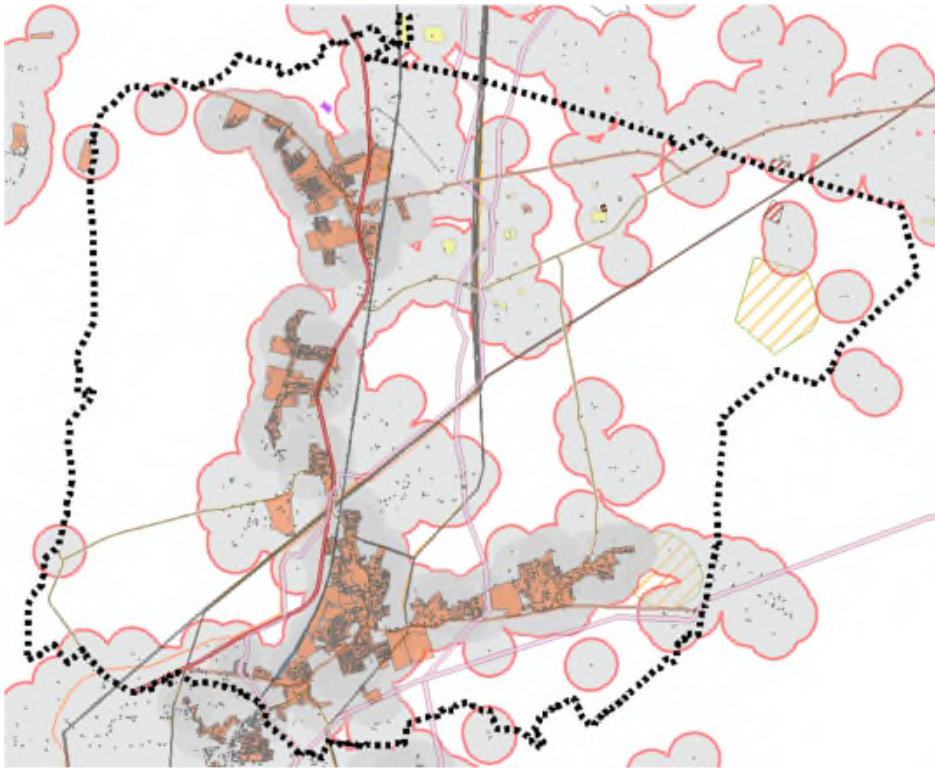
4. Schritt: Überprüfung des Kriteriums „substanzieller Raum“ für Windenergie

Ziel: Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie mit Ausschlusswirkung (FNP)

1. Schritt: Ausschluss der harten Tabuzonen

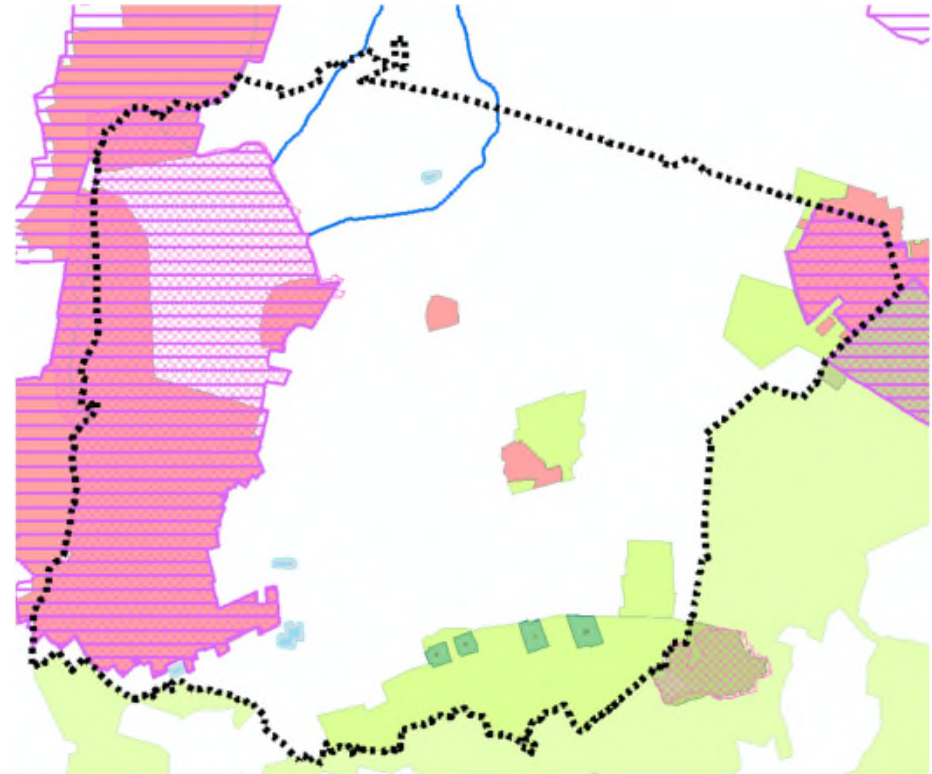
**Siedlung, Technische Infrastruktur
und Versorgung**

diverse Einzelkriterien



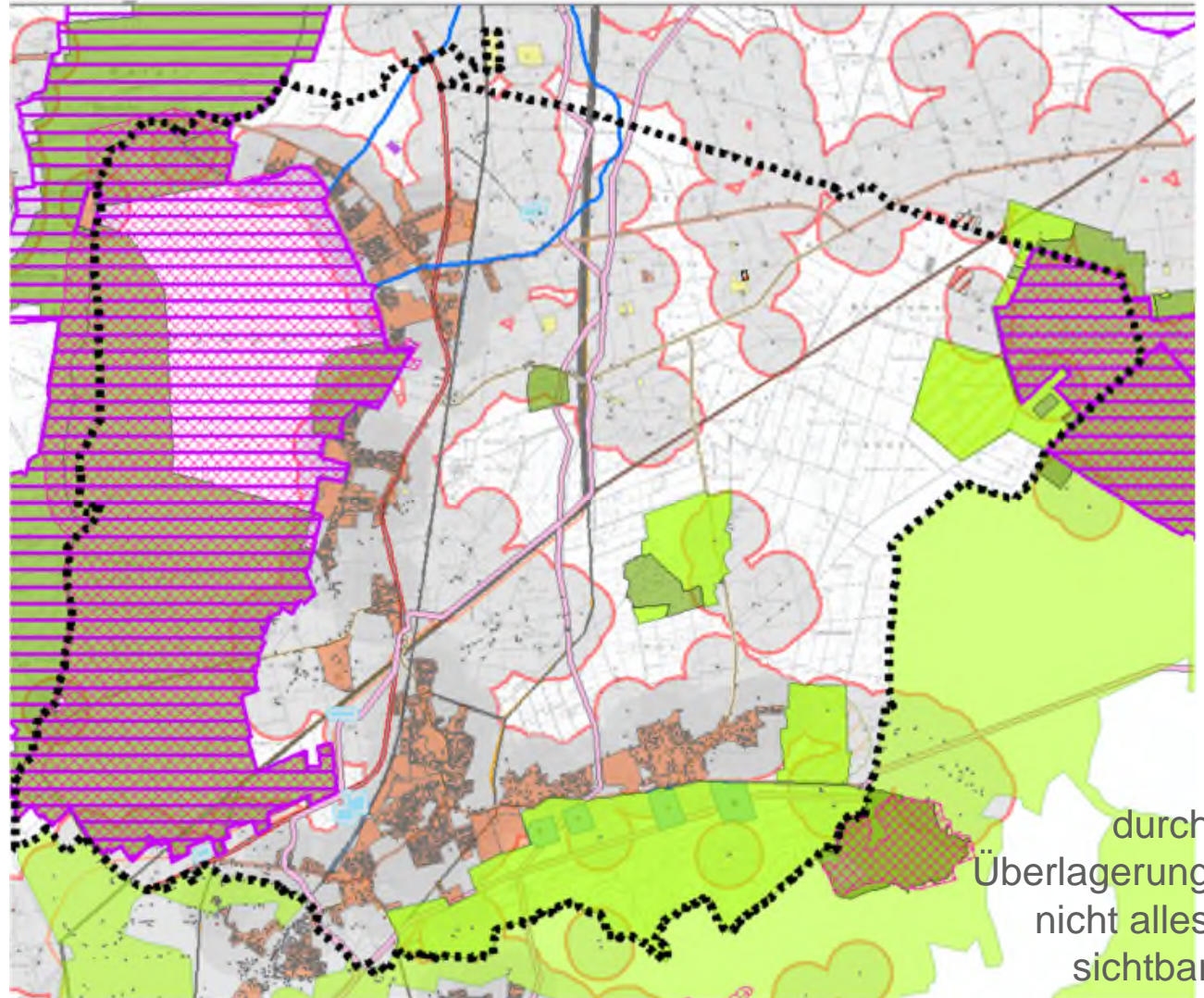
Natur und Landschaft, Umwelt

diverse Einzelkriterien



1. Schritt: Ausschluss der harten Tabuzonen

Fläche (Beispiele)	+ Schutzabstand
Wohngebiete (WR, WA, WS)	+ 400 m*
Dorf-, Misch- und Kerngebiete (MD, MI, MK)	+ 400 m*
SO Wochenend-, Ferienhäuser u.Ä.	+ 400 m*
SO Camping, Zelten u.Ä.	+ 400 m*
Einzelwohngebäude	+ 400 m*
Leitungstrassen von 110/380 kV	-
Rohrfernleitungen	+ 35 m
Vorranggebiete Erholung in N+L (RROP)	-
EU-VSG, FFH-Geb.	-
NSG, LSG (Einzelfall)	-
Vorranggebiet Biotopverbund	-
Stillgewässer	+ 50 m



durch Überlagerung nicht alles sichtbar

* 2 x GH einer Referenzanlage (200 m GH)

anung

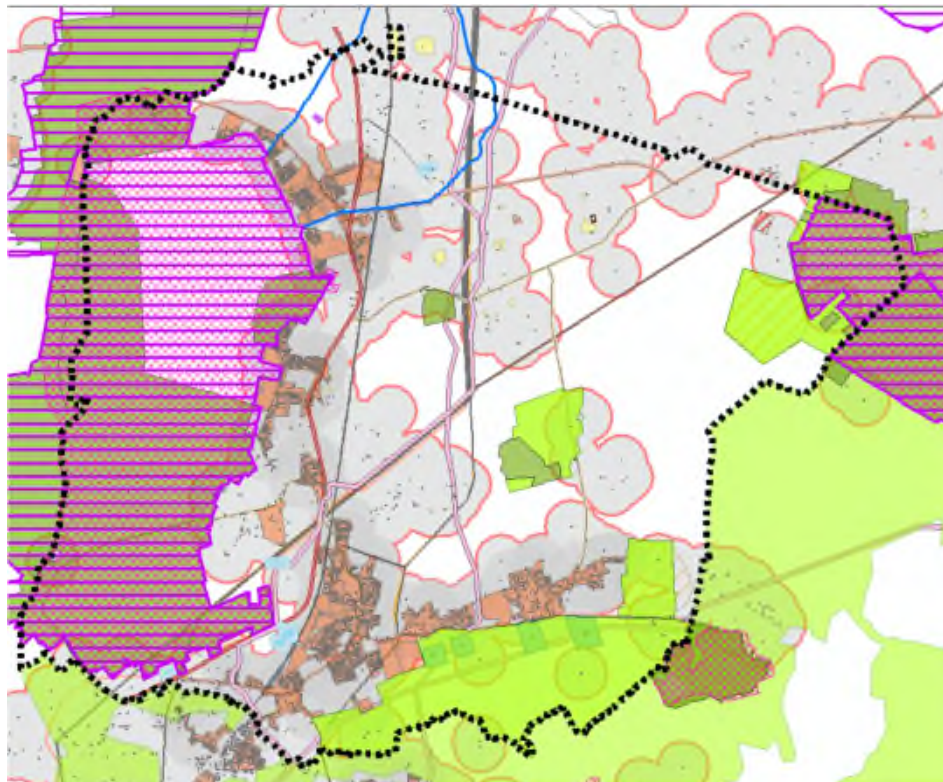
2. Schritt: Ausschluss der zusätzlichen weichen Tabuzonen

Fläche (Beispiele)	+ Schutzabstand	+ zusätzlicher Vorsorgeabstand (Beispiele)
Wohngebiete (z.B. WA)	+ 400 m	+ 600 m (insgesamt 1.000 m)
Wohnbauflächen (W) (FNP)	-	+ 600 m (insgesamt 1.000 m)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete (MD, MI, MK)	+ 400 m	+ 400 m (insgesamt 800 m)
SO Camping, Zelten u.Ä.	+ 400 m	+ 600 m (insgesamt 1.000 m)
Einzelwohngebäude	+ 400 m	+ 200 m (insgesamt 600 m) (3 x GH)
Leitungstrassen von 110/380 kV	-	+ 50 m
Rohrfernleitungen	+ 35 m	-
Vorranggebiete Erholung in N+L (RROP)	-	+ 700 m (Einzelfallprüfung)
Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme (RROP)	-	-
EU-VSG, FFH-Geb.	-	ggf. + 200 m / 500 m (Einzelfallprüfung)
NSG, LSG (Einzelfall)	-	ggf. + 200 m (Einzelfallprüfung)
Vorranggebiet Biotopverbund	-	+ 50 m
Stillgewässer	+ 50 m	-

2. Schritt: Ausschluss der zusätzlichen weichen Tabuzonen

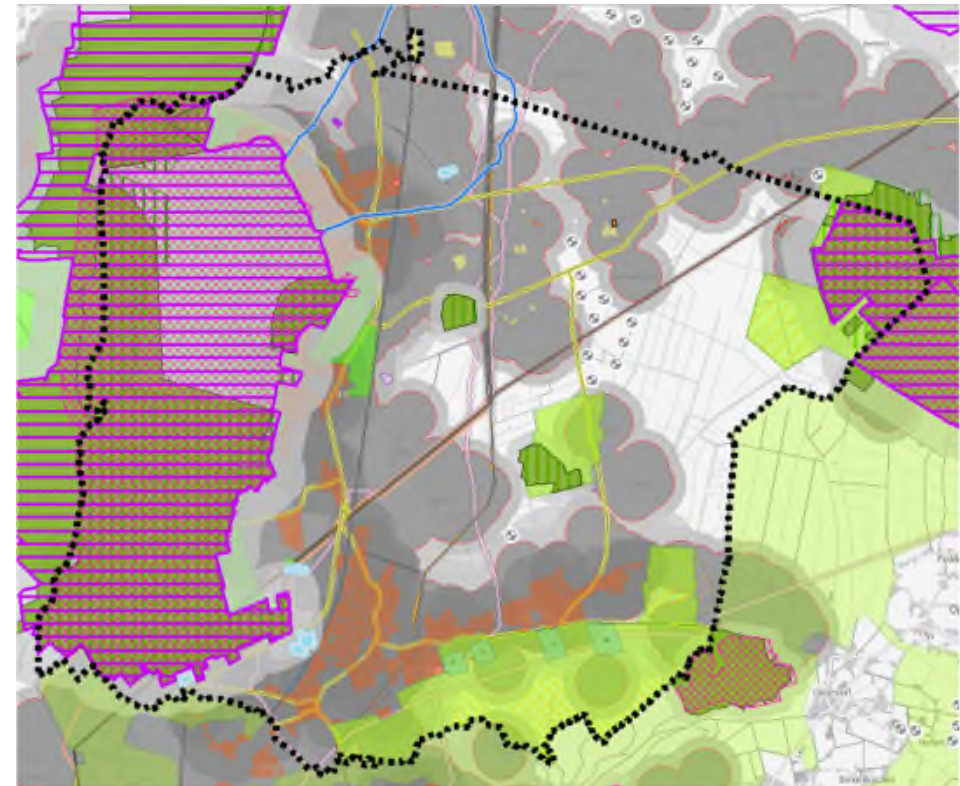
! Bearbeitungsstand, d.h. weiche Tabuzonen sind nicht abschließend festgelegt !

Harte Tabuzonen



Weißflächen

Harte und weiche Tabuzonen



verbleibende Potenzialflächen

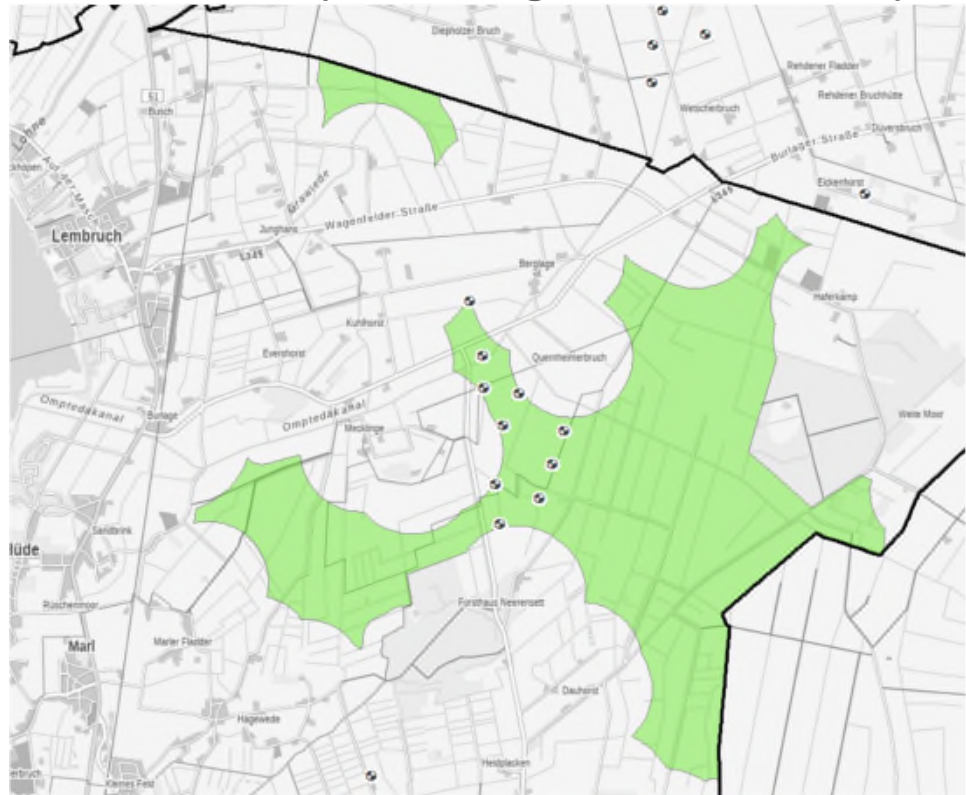
! Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ist Kriterium mit großem Einfluss auf Potenzialflächenabgrenzung

3. Schritt: Abwägung der Windenergienutzung mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen an den verbliebenen Potenzialflächen

! **Vielzahl von Restriktionskriterien, Nutzungsansprüchen oder öffentlichen Belangen, welche für die Potenzialflächen einzelfallbezogen beurteilt werden. Z.B.:**

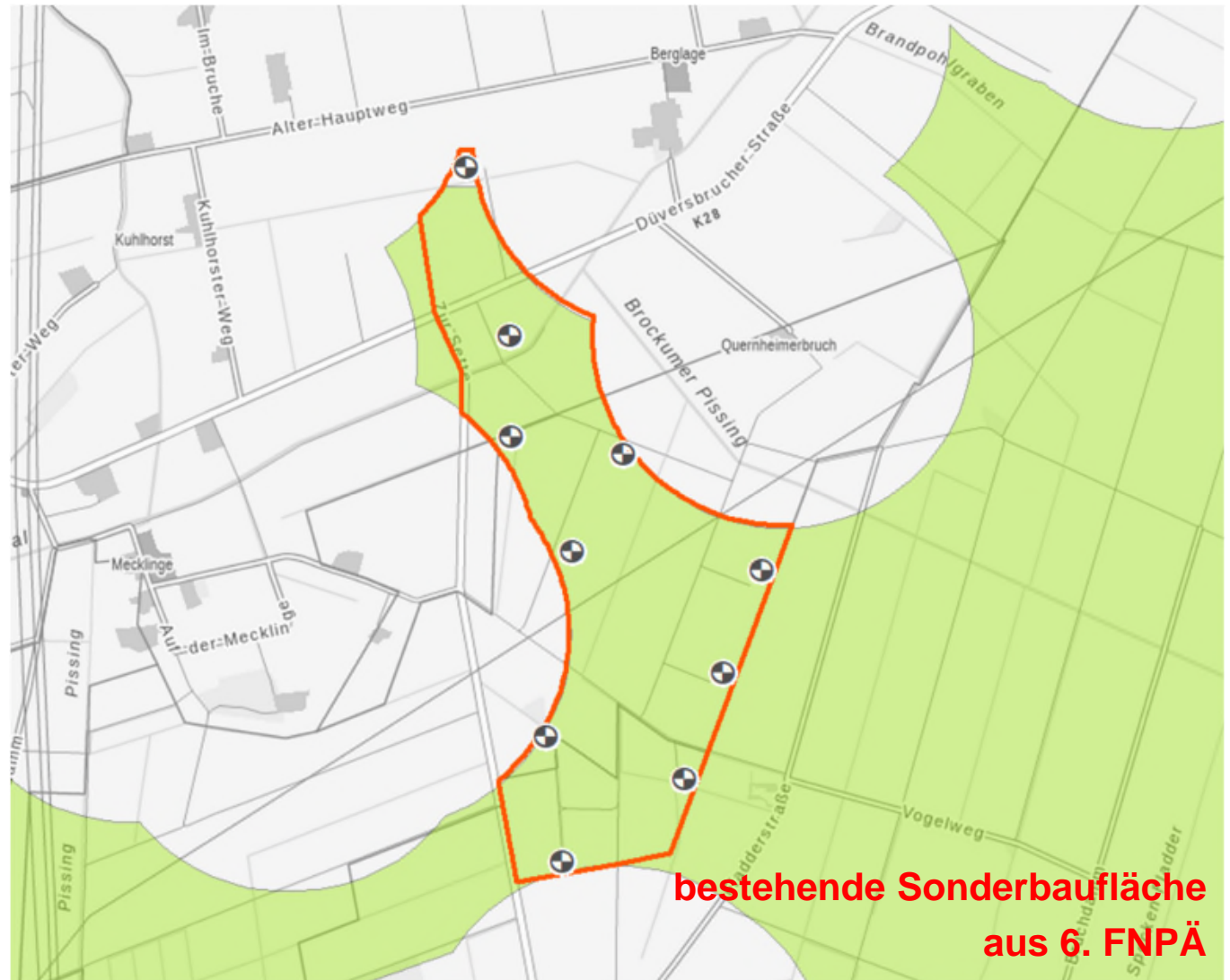
- Artenschutzrechtliche Belange (Seeadler-, Fischadler-, Weißstorchvorkommen; Schutzbereiche und wichtige Flugrouten)?
- Vorliegen wichtiger Lebensräume für Brut- oder Rastvögel (Kraniche, Gänse) ?
- Beeinträchtigung der funktionalen Beziehungen zwischen EU-Vogelschutzgebieten ?
- Beeinträchtigung von Baudenkmalen ?
- Belange von Tourismus und Erholung (z.B. reg. bedeutsamer Radweg)
- Repoweringmöglichkeiten des Bestands-WP ?
- Hochwasserschutz
- **weitere Belange aus den Beteiligungsverfahren zur FNPÄ !**

Potenzialflächen (Bearbeitungsstand, ca. 1.180 ha)



Besonderes Instrument um bestehende WP bzw. Sonderbauflächen zu erhalten

- „Interesse der Anlagenbetreiber berücksichtigen“
- „Bestandsschutzinteressen sind in die Abwägung einzustellen“
- bestehende Windparks sind jedoch nicht zwingend wieder auszuweisen



4. Schritt: Überprüfung des Kriteriums „substanzieller Raum“ für Windenergie

Das BVerwG hat in der Vergangenheit mehrfach herausgestellt, dass der Windenergie bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Konzentrationswirkung in substantieller Weise Raum verschafft werden muss, um der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen (z. B. BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Wieviel Fläche ist „substanzieller Raum“ ?

- Gatz: 20 % der Weißfläche
- VG Hannover: 10 % der Weißfläche
- OVG Münster: 3,4 % der Weißfläche ist zu wenig
- OVG Münster (2019): 10 % der Weißfläche, dann regelmäßig substantiell
- Koalitionsvertrag: 2 % der Landesfläche
- MU (2021): ?
- Zukünftige Vorgaben ? (Referentenentwurf 28.02.22: „überragenden öffentlichen Interesse“, dient der nationalen Sicherheit)

! „Erkennt der Plangeber, dass er mit den beabsichtigten Konzentrationszonen nicht substantiell Raum verschafft, muss er die weichen Tabuzonen und die flächenbezogene Abwägung nochmals überprüfen und ggf. abändern, bis der Windenergie substantiell Raum verschafft wird“ (MU 2021).

4. Schritt: Überprüfung des Kriteriums „substanzieller Raum“ für Windenergie

Wieviel Fläche bedeutet „substanzieller Raum“ für das SG-Gebiet?

- Samtgemeindegebiet: ca. 10.950 ha (109,5 km²)
- Weißfläche: ca. 2.220 ha
- 5% der Weißfläche: ca. 111 ha
- 10% der Weißfläche: ca. 222 ha
- Bestandwindpark: ca. 109 ha



kurz zusammengefasst

- ! **aktuelle Potenzialstudie erforderlich für rechtssichere Planungsgrundlage**
- ! **zukünftige Konzentrationszonen v. A. von detaillierter Einzelfallprüfung und Abwägung in Schritt 3 abhängig**
- ! **voraussichtlich zusätzliche Flächen für Windenergie auszuweisen**

Ausblick – nächste Bearbeitungsschritte

- ! frühzeitige Beteiligung auch der TÖB zwecks Einholung von Stellungnahmen (Hinweise, Bedenken) und Informationen
- ! ggf. Anpassung bzw. Überarbeitung der bisherigen Schritte 1 + 2
- ! Berücksichtigung von „Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien“ (Energiesicherheit)

